

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.218.280

Wien, 30.4.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5123/J des Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Meir Disoski, Freundinnen und Freunde, betreffend Berufsqualifikation und Berufsbild von Hebammen** wie folgt:

Fragen 1 und 4:

- *Warum werden in vielen Krankenhäusern im klinischen Wochenbett DGKPs und nicht Hebammen eingesetzt?*
- *Der Fachkräftemangel in der Pflege ist allgegenwärtig. Hebammen gibt es aktuell mehr als ausreichend. Wie sehen Sie eine Verlagerung in der Betreuung im klinischen Wochenbett weg von DGKPs hin zu Hebammen?*

Der Einsatz auf Wochenbettstationen ist grundsätzlich sowohl von Hebammen, als auch von DGKP berufsrechtlich möglich.

Die Einsatzmöglichkeiten bzw. der Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege sind sehr umfangreich (vgl. § 12 GuKG). Was allerdings die Betreuung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin anbelangt, so sind diese im Hinblick auf das Berufsbild der Hebamme (vgl. § 2 Abs. 1 HebG) eingeschränkt.

Auch wenn im Bereich des klinischen Wochenbetts überschneidende Kompetenzen der beiden Berufsgruppen bestehen, handelt es sich im Bereich der normal verlaufenden Schwangerschaft und Geburt um den Kernbereich der Hebammentätigkeit und ist daher jedenfalls den Hebammen (neben Ärztinnen und Ärzten) zuzuordnen.

Welches Personal konkret vor Ort eingesetzt wird, obliegt allerdings der Entscheidung der Trägerorganisationen bzw. Dienstgeber:innen.

Frage 2: *Gibt es Zahlen wie viele DGKPs und wie viele Hebammen auf klinischen Wochenbettstationen angestellt sind? Bitte und Aufschlüsselung nach Bundesland für die Jahre 2021-2025.*

Meinem Ressort liegen keine Zahlen zu Anstellungsverhältnissen vor – dazu wird auf die Träger bzw. die Dienstgeber:innen verwiesen.

Frage 3: *Laut Hebammengesetz und EU-Richtlinie 2005/36/EG gilt eine rechtliche Verpflichtung von Hebammen auf Wochenbettstationen. Welche Pläne gibt es von Seiten des Ministeriums auf den Wochenbettstationen umzustrukturieren und mehr Hebammen im klinischen Wochenbett einzusetzen?*

§ 2 Abs. 1 HebG regelt, dass der Hebammenberuf die Betreuung, Beratung und Pflege der Wöchnerin umfasst, aus den angeführten Rechtsgrundlagen kann allerdings keine Verpflichtung für den Einsatz von Hebammen auf Wochenbettstationen abgeleitet werden. Jedenfalls legt der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) aber bestimmte Strukturqualitätskriterien für die österreichische Gesundheitsversorgung fest.

Da es sich um eine organisationsrechtliche Fragestellung handelt, ist in den berufsrechtlichen Grundlagen die Vorgabe eines verpflichtenden Einsatzes von Hebammen auf Wochenbettstationen nicht vorgesehen.

Frage 5: *Aufgrund der Budgetkonsolidierung wurde, anders als vorgesehen, die Schwangerschaftsberatung durch Hebammen nicht verpflichtend für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes im Eltern-Kind-Pass festgelegt. Werden im nächsten Budget die ca. 4 Millionen EURO, die eine verpflichtende Schwangerschaftsberatung dem Bund kosten würde, eingeplant?*

Die Finanzierung der Eltern-Kind-Pass Sonderleistungen erfolgt zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Frage der Aufnahme der Mehrkosten für eine verpflichtende Hebammenberatung wäre daher an die Sozialversicherung bzw. an die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt zu stellen.

Frage 6: *Frauengesundheit ist ein Schwerpunkt des aktuellen Regierungsprogrammes, welche Punkte wurden hier bereits umgesetzt? Welche sind in Planung?*

Der Aktionsplan Frauengesundheit wird weiterhin umgesetzt.

Der Menstruationsgesundheitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat Handlungsbedarf beim Thema Wechseljahre aufgezeigt. Daher wird derzeit an der GÖG eine Evidenzsynthese zu den Wechseljahren erstellt.

Frage 7: *Warum werden Gebärende in Österreich nicht durchgängig während der Geburt von einer Hebamme betreut?*

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) geht mit der Vorgabe einer 7/24-Anwesenheit einer Hebamme in der Krankenanstalt davon aus, dass die Hebamme für die Betreuung während der Entbindung zur Verfügung steht. Die Empfehlung des ÖSG zur Personalanwesenheit einer Hebamme ist so auszulegen, dass im Sinne der Patient:innensicherheit der Bedarf der Gebärenden an Geburtshilfe rund um die Uhr gedeckt werden muss.

Beim konkreten Einsatz von Hebammen handelt es sich um eine dienstrechtliche bzw. organisationsrechtliche Fragestellung.

Frage 8: *Wie steht Österreich im Vergleich zu anderen Ländern in der EU im Einsatz der Kompetenzen von Hebammen?*

Bei den Hebammen handelt es sich um einen der EU-weit harmonisierten Berufe, die in der Berufsankennungsrichtlinie RL 2005/36/EG geregelt sind. Die Mindeststandards für die Ausbildung (Artikel 40) und Tätigkeiten (Artikel 42) sind entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Österreich umgesetzt.

Frage 9: *In welchen Bereichen dürfen Hebammen laut Berufsqualifikation (Ausbildung) unterstützen? In welchen Teilen der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit werden Sie tatsächlich eingesetzt?*

a. Werden Ihrer Meinung nach die Kompetenzen, die Hebammen in ihrer Ausbildung erwerben, voll ausgeschöpft?

Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich ist in § 2 Abs. 1 und 2 des Hebammengesetzes (HebG) geregelt. Hebammen führen die Tätigkeiten, die in § 2 Abs. 2 HebG demonstrativ angeführt sind, eigenverantwortlich durch. Die Grenzen der eigenverantwortlichen Ausübung des Hebammenberufes sind in § 4 HebG geregelt, der besagt, dass bei Verdacht oder Auftreten von für die Frau oder das Kind regelwidrigen und gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts, die Hebamme ihren Beruf nur nach ärztlicher Anordnung und in Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt ausüben darf. Hebammen werden in Österreich sowohl angestellt, als auch freiberuflich tätig und können ihren Beruf in Krankenanstalten, in Hebammenpraxen, bei Hausgeburten etc. ausüben.

Für Informationen über den tatsächlichen Einsatz in der Praxis und das Handeln entsprechend der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen ist auf die Träger und Dienstgeber:innen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

